

Stadt Kamen

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme
<p>LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe</p> <p>Schreiben vom 02.12.2019</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns. Etwa 400 m westlich des Plangebietes liegt das in die Denkmalliste eingetragene Bodendenkmal „Siedlung im Seseke-Körne Winkel“ in dessen Bereiche Siedlungsreste der Eisenzeit, Kaiserzeit und des Mittelalters nachgewiesen wurden. Da Siedlungsplätze dieser Zeitstellungen meist Ausdehnungen von mehreren Hektar aufweisen und ca. 500 m südlich des Plangebietes bereits eine vorgeschichtliche Lesefundstelle bekannt ist, ist zu vermuten, dass sich die Siedlung weiter nach Südosten, bis in den Planbereich hinein ausdehnt.</p> <p>Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler.</p> <p>Um dem nachzukommen ist das Plangebiet, durch Baggersondagen näher zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären. Da im Planbereich drei Sportplätze liegen, könnte der Boden bereits gestört sein. Auch sind möglicherweise Aufschüttungen vorhanden. Es ist aber dennoch zu vermuten, dass in weniger gestörten Bereichen und auch unter den Sportplätzen noch Bodendenkmalssubstanz (z.B. besonders tief reichende Gruben) erhalten ist. Daher soll im Rahmen der Baggersondagen auch der Bodenaufbau im Plangebiet überprüft werden.</p> <p>Die Baggersondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Die Sondagen bedürfen zudem einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 13 DSchG NW).</p> <p>Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten. Eine Liste von archäologischen Fachfirmen geben wir im Anhang bei.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>
<p>NABU Kreisverband Unna</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schwering,</p> <p>zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Stadt Kamen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 78 Ka</p>

<p>Schreiben vom 07.01.2020</p>	<p>sowie der damit inhaltlich zusammenhängenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kamen nehme ich im Namen und mit Vollmacht des Naturschutzbundes Deutschland Landesverband NRW e.V. wie folgt Stellung:</p> <p>Die Stadt Kamen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Neuausweisung eines Wohngebietes anstelle der bisherigen Sportplätze im Hemsack vorzunehmen. Dafür sollen Flächen des Landschaftsschutzgebietes "Seseckeniederung (westlich von Kamen)" sowie eine Biotopverbundfläche im Biotopkataster der LANUV (VB-A-4311-012) in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der NABU Kreisverband Unna meldet erhebliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben der Stadt Kamen an, Wohnbauflächen im Bereich eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes sowie einer Biotopverbundfläche des Biotopkatasters auszuweisen.</p> <p>Das Vorhaben widerspricht den Zielen der Regional- und Landschaftsplanung und führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Landschaftsschutzgebiete stehen nicht jederzeit für andere Nutzungen zur Verfügung, sondern sind aus guten Gründen auf Grundlage der Naturschutzgesetze ausgewiesen worden. Die betroffenen Flächen erfüllen dazu die erforderlichen fachlichen und rechtlichen Kriterien.</p> <p>In den Unterlagen wird nicht dargelegt, ob es vielleicht andere Flächen außerhalb der durch die Landschaftsplanung geschützten Bereiche gibt, die als Alternative zur Verfügung stehen könnten.</p> <p>Weiterhin wird nicht auf die besondere Bedeutung einer Inanspruchnahme von rechtlich auf Grundlage des Naturschutzgesetzes geschützten Flächen eingegangen. Vielmehr wird lapidar dargelegt, dass die Fläche nach Rechtskraft des Bebauungsplanes einfach aus der Landschaftsplanung entlassen werden kann. Diese Einschätzung wird vom Naturschutzbund so nicht geteilt. Nur wenn durch Änderungen des Landschaftsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, bedarf es keines Aufhebungsverfahrens oder Anzeigeverfahrens (nach §§ 15 bis 18 LNatSchG NRW). Für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Eine derartige Aussage der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.</p> <p>Aufgrund der Entwicklungen nach der Flussrenaturierung ist der rechtskräftige Landschaftsplan hier nicht mehr auf dem notwendigen fachlichen Stand. Grundsätzlich ist hier ein aktualisierter Fachbeitrag der LANUV zum Landschaftsplan zu fordern, der die positiven Entwicklungen der letzten Jahrzehnte entsprechend</p>
---------------------------------	--

	<p>würdigt. Das Entwicklungsziel "Wiederherstellung" ist fachlich nicht mehr zutreffend, da mittlerweile ein wertvoller Landschaftsraum in der Seseckeau und den angrenzenden Flächen entstanden ist. Das Ziel wurde in Teilbereichen also bereits umgesetzt. Die landschaftliche Qualität hat sich zumindest in den nördlichen Flächen des Projektgebiets gegenüber dem Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplans erheblich verbessert. Gerade die Biotopverbundfläche hängt eng mit der renaturierten Seseckeau zusammen und ist daher besonders schutzwürdig. Diese soll den zukünftigen Gartenbereichen zugeschlagen und kann damit ihre wichtige Funktion zukünftig nicht mehr erfüllen.</p> <p>Der Naturschutzbund fordert die Stadt Kamen auf, die Biotopverbundfläche aus dem Bebauungsplangebiet auszugliedern und als naturbaue Fläche zu erhalten. Weiterhin wird gefordert, dass die angrenzende Seseckeau durch das Vorhaben nicht in Mitleidenschaft gezogen und in ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft erheblich abgewertet wird.</p> <p>Die besondere Bedeutung der angrenzenden Seseckeau wird in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Bei aktuellen Untersuchungen der Schmetterlingsfauna entlang der Körneniederung zwischen Wasserkur! und Mündungsbereich in die Sesecke konnten 2019 u.a. über 190 Großschmetterlingsarten nachgewiesen werden (Kühnapfel, Publikation in Vorbereitung), darunter viele besonders geschützte, seltene und hochgradig gefährdete Arten. Auch einige bedrohte Vogelarten (u.a. Eisvogel, Kormoran, Krickenten) und Libellenarten (u.a. Blauflügel-Prachtlibelle, Gebänderte Prachtlibelle, Federlibelle) haben die renaturierte Seseckeau hier wieder neu besiedelt. Diese Bestände sind durch zu erwartenden Auswirkungen auf die angrenzende Seseckeau und die Sietopverbundfläche gefährdet. Im Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird dagegen nur die Dohle und Fledermäuse betrachtet. Im Umweltbericht sind aber nicht nur die "planungsrelevanten" Arten (die das maßgebliche BNatSchG übrigens gar nicht kennt) zu behandeln, sondern auch Auswirkungen auf weitere wertgebende oder lokal besonders bedeutsame Arten. Das ist in den vorgelegten Unterlagen nicht erfolgt.</p> <p>Festsetzungen zu einer möglichst insektenfreundlichen Außen-Beleuchtung fehlen in den Unterlagen. Hier wird nur auf eine "zeitgemäße" Beleuchtung hingewiesen - was immer das heißen mag. Aufgrund der besonderen Bedeutung angrenzender Flächen ist eine naturschutzverträgliche Beleuchtung (langweiliges Licht, keine Strahlung in Richtung der angrenzenden wertvollen Flächen) unbedingt erforderlich.</p> <p>Erhebliche Bedenken äußert der Naturschutzbund gegenüber der geplanten Anbindung des Wohngebietes an das entlang der Sesecke verlaufende und für die Öffentlichkeit bisher gesperrte Betriebs-Wegenetz des Lippeverbandes sowie einer Öffnung dieses Weges in Richtung Innenstadt. Es ist geplant, dass in Richtung</p>
--	---

	<p>Norden innerhalb der festgesetzten Grünflächen zwei Anbindungen vorzusehen, über die in östlicher Richtung die Kamener Innenstadt erreichbar ist und in westlicher Richtung eine direkte Verbindung in den Freiraum besteht. Damit werden erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der naturschutzfachlich sehr wertvollen Seseckeau einhergehen (u.a. Störungen der Wasservögel, Mülleinträge, unerlaubtes Betreten der Ufer und randliehen Auwaldstreifen). Diese Planung widerspricht zudem dem Planfeststellungsbeschluss zur Renaturierung der Sesecke. Als Kompromiss zwischen Naturschutz und Erholungsnutzung ist im Rahmen der Planfeststellungsverfahren zur Renaturierung der Fließgewässerauen jeweils ein Abschnitt der Körne in Westick und der Abschnitt der Sesecke zwischen Pixelröhre und Innenstadt für die Erholungsnutzung gesperrt, damit sich hier Flora und Fauna weitgehend ungestört entwickeln können. Dieser Kompromiss kann nicht einfach zu Werbungszwecken für das Wohngebiet bzw. zugunsten privater Interessen der zukünftigen Bewohner der Siedlung aufgegeben werden. Für eine derartige Anbindung ist aus Sicht des Naturschutzbundes eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Sesecke-Renaturierung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Änderungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Ein derartiges Verfahren kann sehr langwierig und aufwendig sein und wurde bislang von niemandem angestrebt. Eine einfache Abstimmung zwischen Stadt Kamen und Lippeverband ist hier sicherlich nicht ausreichend. Daher fordert der Naturschutzbund die Stadt Kamen auf, die beiden geplanten Anbindungen an das Betriebswegnetz des Lippeverbandes ersatzlos zu streichen und entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen ein ggf. auch unerlaubtes Betreten des Unterhaltungsweges aus dem neuen Wohngebiet durchzuführen.</p> <p>Letztendlich fehlen in den Unterlagen jegliche Angaben zur Kompensation des geplanten Eingriffs.</p>
<p>Lippeverband Schreiben vom 08.01.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken. Der folgende Hinweis ist jedoch zu beachten: Sollten sich durch die Bebauungen Entwässerungswassermengen ändern, die zu unseren Anlagen laufen, so ist dies vorher mit uns abzustimmen.</p>
<p>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie Schreiben vom 08.01.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung teile ich Ihnen mit, dass von hier aus keine Hinweise und Anregungen vorgetragen werden.</p> <p>Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse bleibt festzuhalten, dass die vorbezeichnete Planmaßnahme sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld .. Monopol I", über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld .. Königsborn XIII", über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld</p>

	<p>„Grimberg-Gas“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken) befindet. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Monopol I“ und „Königsborn XIII“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Grimberg-Gas“ ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Inhaberin der Erlaubnis „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BA V-Kat) sind im Umfeld des Planungsvorhabens folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten verzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ BAV-Kat. Nr.: 4411-S-022, Zechenbahn Monopol, Grubenanschlussbahn,➤ BAV-Kat. Nr.: 4411-A-021 , Nr. 1 Grillo 1/2, Halde, Halde, Klärteich,➤ BA V-Kat. Nr.: 4411-A-022, Nr. 2 Grillo 1/2, Halde, Halde, Flotationsteich,➤ BAV-Kat. Nr.: 4411-S-009, Grillo (Monopol) 1/2, Schachanlage, Zeche, Kokerei, Grubengasförderanlage. <p>Die Bergaufsicht hat für diese Betriebsbereiche bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Flächen auf die Stadt Kamen über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.</p>
--	---

	<p>Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>
<p>Kreis Unna</p> <p>Schreiben vom 17.01.2020 (Fristverlängerung)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Auswertung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass im Bereich der derzeit ausgewiesenen Grünfläche mit Zweckbestimmung "Sportplatz" (1. Änderungsbereich), die in eine Wohnbaufläche geändert werden soll, sich im mittleren bis östlichen Bereich die betriebsbedingte Altablagerung Nr. 196.011 (siehe Anlage) befindet.</p> <p>Hierzu liegen mir folgende Erkenntnisse vor:</p> <p>Die betriebsbedingte Altablagerung 196.011 wurde als Verfüllung auf den topographischen Karten ab dem Jahr 1926 festgestellt. Auch hier liegen mir keine weiteren Daten über die verfüllten Materialien vor. Auf der mir vorliegenden topographischen Karte des Jahres 1894 ist für den Bereich der betriebsbedingten Altablagerung 196.011 der ehemalige Verlauf der Seseke verzeichnet.</p> <p>Diese Ablagerung ist grundsätzlich dem Altstandort 15/27 zugeordnet. Hierbei handelt es sich um den sanierten Altstandort der ehemaligen Schachanlage und Kokerei Königsborn 2/5. Für diesen Bereich sind von der DMT im Jahr 1998 Altlastenuntersuchungen durchgeführt worden. Im Anschluss daran (ab dem Jahr 1999) wurden Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, um das Gelände einer neuen Nutzung zuführen zu können. Warum diese Verfüllung dem Altstandort 15/27 zugeordnet wird, kann jedoch nicht</p>

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

	<p>geklärt werden.</p> <p>Für die Änderungsbereiche 2 - 4 sind in meinem Altlastenkataster bisher keine Einträge bekannt.</p>
--	---